

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 2. April 2024; Vorlage Nr. 3523.8 (Laufnummer 17565)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

Änderung vom 25. Januar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 312.1-A1 | 722.21 | **931.1**
Aufgehoben: 931.15

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [931.1](#), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991³⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894⁴⁾, beschliesst:

¹⁾ SR [921.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ SR [921.0](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Wald gelten Flächen innerhalb statisch festgesetzter Waldgrenzen. Wo keine statischen Waldgrenzen bestehen, gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

(Aufzählung unverändert)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Das Amt für Wald und Wild führt zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellte Waldgrenze statisch fest. Waldfeststellungsentscheide sowie die Festlegung von statischen Waldgrenzen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, kann gleichzeitig mit dem Vorhaben der Waldfeststellungsentscheid veröffentlicht werden. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch beim Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.

³ Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Es veranlasst die vermessungstechnische Aufnahme und die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Rodungsgesuche sind dem Amt für Wald und Wild einzureichen, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist. Es veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebeht, das während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.

§ 5 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens führt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihren Nutzungsplänen nach.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Planungsgrundlagen Naturgefahren (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Wald und Wild führt den Ereigniskataster und erarbeitet in Koordination mit den anderen betroffenen Ämtern die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Diese orientieren sich an den Strategien und Standards des Bundes.

² Das Amt für Wald und Wild nimmt die Aufsicht über die Gewässer im Wald wahr und meldet wasserbaurelevante Beobachtungen dem kantonalen Tiefbauamt. Geringfügige Massnahmen des forstlichen Bachverbaus können über die Waldgesetzgebung geregelt werden.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet. Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr.

³ Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald auf und abseits von Strassen und Wegen eingeschränkt oder verboten werden. Radfahren ist nur auf Waldstrassen sowie auf den im Richtplan bezeichneten Mountainbike-Routen erlaubt.

⁴ Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung¹⁾.

⁵ Im Wald sind das Fliegenlassen von Drohnen bis 50 Meter über Boden sowie das Betreiben von Überwachungsgeräten für private Zwecke verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Amts für Wald und Wild. Die Waldeigentümerschaften sind über die Ausnahmebewilligungen zu informieren.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Im Einzelfall kann das Amt für Wald und Wild weitere Ausnahmen bewilligen, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

¹⁾ BGS [932.1](#)

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Licht- und Lärmemission ausgehen.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Die Instrumente der Waldplanung sind das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, der Waldentwicklungsplan und die Ausführungsplanung.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Ausführungsplanung (Überschrift geändert)

¹ Die Ausführungsplanung konkretisiert die Festlegungen des Waldentwicklungsplans und regelt die Abgeltung. Sie dient als Grundlage für die Programmvereinbarungen mit dem Bund und die eigentümerverbindliche Sicherung von Massnahmen.

² Auf Basis der Ausführungsplanung verfügt das Amt für Wald und Wild für Waldeigentümerschaften mit über 50 Hektaren Wald über eine Zeitdauer von höchstens 10 Jahren die maximale nachhaltige Holznutzungsmenge. Bei allen anderen Waldeigentümerschaften ist die Einhaltung der nachhaltigen Holznutzungsmenge durch die Revierforstleute über die Holzanzzeichnung zu gewährleisten.

³ *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Waldarbeiten sind nach Massgabe der Ausführungsplanung naturnah, auf den Standort abgestimmt und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen. Im Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren kann das Amt für Wald und Wild Massnahmen zur Funktionserfüllung verfügen. Die Waldeigentümerschaften sind schadlos zu halten.

² Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Waldeigentümerschaften melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich dem Amt für Wald und Wild.

² Das Amt für Wald und Wild ordnet nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwacht die Durchführung. Es kann die Massnahmen auch selber durchführen. Die Grundeigentümerschaft hat die Überwachung, Behandlung oder Vernichtung von Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu dulden. Ist der Verursacher bekannt, hat dieser die Kosten zu tragen.

⁴ Zur Waldbrandprävention kann das Amt für Wald und Wild ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügen. Ein absolutes Feuerverbot erfolgt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Interesse der Walderhaltung und der Biodiversität sowie zum Schutz vor Naturereignissen kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Beiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:

- b) **(geändert)** zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, besonderer Naturschutzfunktion und besonderer Erholungsfunktion;
- c) **(geändert)** zur Sicherung und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) **(neu)** zur Förderung von Alt- und Totholz.

² Die Massnahmen orientieren sich an den Bundesvorgaben und an der Waldplanung. Die beitragsberechtigten Restkosten der Massnahmen oder ausgewiesene, erhebliche Mehraufwendungen werden durch das Amt für Wald und Wild über Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt.

³ Führt die Umsetzung von Abs. 1 zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, werden diese vom Kanton entschädigt. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Beiträge für anderweitige Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für

- a) **(geändert)** befristete waldbauliche Massnahmen zur Verjüngung und Pflege;
- b) *Aufgehoben.*

² Erhält der Kanton für die in Abs. 1 aufgeführten Massnahmen Bundesbeiträge, kann der Beitrag auf bis zu 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

³ *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der Vergabe der Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- d) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge.
- f) *Aufgehoben.*

² Das Amt für Wald und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel und kann Pauschalansätze festlegen.

§ 27 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Waldeigentümerschaften können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch das Amt für Wald und Wild erteilt.

⁵ Das Amt für Wald und Wild führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.

§ 28 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

- a^{bis}) **(geändert)** beschliesst die parzellenscharfen Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;

- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

§ 29 Abs. 1

¹ Die Direktion des Innern

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- f) **(geändert)** beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald sowie die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald und sorgt für die Kontrollen über das Betreten sowie das Befahren des Waldes;
- g) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) **(neu)** kann Enteignungen im Rahmen der Waldgesetzgebung vornehmen;
- k) **(neu)** entscheidet, soweit der Kanton Walderschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellt, im Rahmen eines Perimeterverfahrens über die Höhe dieser Beiträge, sofern keine Einigung zustande kommt;
- l) **(neu)** lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat während 60 Tagen öffentlich auflegen, fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung;
- m) **(neu)** erlässt die Waldfeststellungsrichtlinie;
- n) **(neu)** gibt die Zustimmung für den forstlichen Wasserbau.

§ 30 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen sowie die Staatswaldstrassen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.

⁷ *Aufgehoben.*

Titel nach § 33

8. *(aufgehoben)*

§ 34

Aufgehoben.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36

Aufgehoben.

§ 37 (neu)

Übergangsbestimmung zu § 9 Abs. 3

¹ § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt erst ab Inkrafttreten der Teilkarte im Richtplan betreffend Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit. Bis dahin können, wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.

II.

1.

Der Erlass BGS [312.1-A1](#), Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf

- Art. 335 des Schweizerischen Strafbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾
- § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

Ziff. 7 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Busse in Franken

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

- 7.1 **(geändert)** Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz¹⁾): 100.–
- 7.2 **(geändert)** Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–
- 7.3 **(geändert)** Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.4 **(geändert)** Nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.5 **(neu)** Laufenlassen von Hunden ausser Sichtdistanz im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.6 **(neu)** Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.7 **(neu)** Nicht jederzeit abrufbare Hunde im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.8 **(neu)** Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–
- 7.9 **(neu)** Fliegenlassen von Drohnen im Wald bis 50 Meter über Boden (§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–

² Die Tatbestände von Abs. 1 sind erfüllt, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

2.

Der Erlass BGS [722.21](#), Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [931.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 9 Abs. 2

² Die Gebäudeversicherung Zug

- b) **(geändert)** entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit zusammen mit dem Amt für Wald und Wild über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;

III.

Der Erlass BGS [931.15](#), Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen vom 6. Dezember 1999, wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund¹⁾ und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.³⁾

Zug, 25. Januar 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ Genehmigung des Bundes vom

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am